



BESCHLUSSVORLAGE

Fachamt/Antragsteller/in

Datum

Drucksachen-Nr.: - AZ:

Jugendamt	24.10.2018	1150/18 - I/380
-----------	------------	-----------------

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Top	Abst. Ergebnis
Magistrat	29.10.2018		
Finanz- und Wirtschaftsausschuss			
Stadtverordnetenversammlung			

Betreff:

Überplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen bei

- a) Unterhaltsvorschuss (Produkt 0645100)**
- b) Hilfen zur Erziehung (Produkte 0650100 bis 0675100) und**
- c) Kindertagesbetreuung (0620100 und 0690100 bis 0690300)**

Anlage/n:

Ohne Anlagen

Beschluss:

Die überplanmäßige Aufwendung bei den genannten Deckungskreisen / Produkten in Höhe von 1.598.500 Euro wird beschlossen.

Wetzlar, den 24.10.2018

gez. Wagner

Begründung:

1. Erläuterung des Mehrbedarfes:

a) Hier wurde für 2018 ein Haushaltsansatz von 600.000 € gebildet für den nach Prüfung ein Mehrbedarf von 5.000 € seitens der Fachabteilung erforderlich wird. Bei der Planung des Aufwandes wurde von einer Verdoppelung der Fallzahlen in dem Arbeitsgebiet ausgegangen. Zur Sicherung der notwendigen Buchung des städtischen Aufwands wird aufgrund der unterjährig angefallenen Fallergebnisse mit einem Aufwand von insgesamt von 605.000 € für das Jahr gerechnet.

b) Im Bereich des Deckungskreises „Hilfen zur Erziehung“ belief sich der Haushaltsansatz auf 9.519.170 € und wird jetzt aufgrund gestiegener Fallzahlen, gestiegener Entgeltvereinbarungen, vermehrten stationären Hilfen und gestiegener Unterbringungskosten im Allgemeinen sich um 1.342.930 € auf insgesamt 10.862.100 € erhöhen.

c) Bei der Kindertagesbetreuung wird aufgrund gestiegener Sachkosten vorwiegend für Verpflegung, Reinigung und Wartung mit höheren Aufwendungen bis zum Jahresende auf insgesamt 6.107.520 € gerechnet. Ebenso erwartet die Fachabteilung derzeit höhere Aufwendungen im Rahmen der Betriebskostenabrechnung der freien Träger. Insgesamt fallen somit 250.390 € mehr gegenüber dem Planansatz von 5.857.130 €

2. Produktkonto und Deckungskreis:

a) Der Deckungskreis für dieses Produkt bezieht sich nur auf wenige Konten und besteht im Wesentlichen aus dem Aufwandskonto für Jugendhilfeleistungen (städtischer Aufwand). Die vorhandenen Mittel können daher nicht im Deckungskreis aufgefangen werden. Die bislang gebuchten vierteljährlichen Aufwendungen führen hochgerechnet zu einem Mehrbedarf von ca. 5.000 €.

b) Die Haushaltsmittel reichen perspektivisch aus mehreren Gründen nicht aus. Zum Einen sind die getroffenen Annahmen bei der Mittelanmeldung nicht wie geplant eingetreten. Die Kostensteigerung in Bezug auf die eingeplante Steigerung im Rahmen des Beschlusses der Hess. Jugendhilfekommission bei den Entgeltvereinbarungen mit den Trägern fiel deutlich höher (3,8 % statt 2,0%) aus, was den Haushaltsansatz 2018 um 131.560 € in diesem Aufwandsteil zu gering darstellte.

Weiterhin haben sich die Unterbringungskosten aufgrund der gestiegenen Nachfrage der Jugendämter bundesweit deutlich erhöht. Die Fallzahlen in der Heimunterbringung sind gegenüber den Vorjahren deutlich auf aktuell 62 Plätze angestiegen. Im Jahr 2016 waren dies noch rund 40 Fälle und in 2017 rd. 50 Fälle. Darunter sind auch aufgrund der familiären Situation (Fallgestaltung) viele Geschwisterkinder (derzeit 26 Kinder) betroffen, die auch in geeigneten Heimen unterzubringen sind.

Zu der gestiegenen Fallzahl kommt die längere Verweildauer von betroffenen Kindern in Inobhutnahmestellen, deren Kosten mit einem Tagessatz von durchschnittlich 270 € deutlich über einem normalen Heimunterbringungsplatz (Tagessatz durchschnittlich 175 €) liegen. Erschwerend kommt hinzu, dass der Aufenthalt in den meisten Fällen nicht durch das Jugendamt gesteuert werden kann. Es stehen in vielen Fällen gerichtliche Entscheidungen an bzw. sind in der Bearbeitung.

Bei den Eingliederungshilfen ergibt sich eine Steigerung des Aufwandes um insgesamt 46 % gegenüber den Annahmen bei der Planung. Hier setzen aufgrund der fehlenden Bundesfreiwilligendienstleister und den Teilnehmern des freiwilligen Sozialen Jahres die beauftragten Träger beim Einsatz von Schulhelfern bzw. Integrationshelfern verstärkt teureres Fachpersonal ein. Daneben sind auch in diesem Bereich die Fallzahlen in der stationären Hilfe aufgrund des stufenweisen Inkrafttretens des Bundesteilhabegesetzes deutlich gestiegen.

Zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung waren die erwähnten Besonderheiten nicht absehbar und führten im Zuge einer sparsamen Haushaltsplanung zu den gewählten Ansätzen.

c) Die Haushaltsmittel im Kita-bereich wurden bei der Planerstellung sparsam beplant und erweisen sich im unterjährigen Haushaltsvollzug als nicht auskömmlich. Notwendige Aufwendungen für Verpflegung und erforderliche Reinigungen der Einrichtungen sind aufgrund von Tarifsteigerungen angestiegen. Nach den derzeitigen Berechnungen ergeben sich dadurch auch Mehraufwendungen im Rahmen der Betriebskostenabrechnungen der freien Träger für deren Betreuungseinrichtungen. Ähnlich wie in den städtischen Einrichtungen rechnet die Fachabteilung mit steigenden Reinigungs- und Verpflegungsaufwand aufgrund von Tarifsteigerung und Sachkostensteigerungen. Im Deckungskreis 5136 der Kindertagesbetreuung ergeben sich nach derzeitiger Prüfung keine Kompensationsmöglichkeiten.

3. Gemeindefinanzielle Voraussetzungen:

Die dargestellten überplanmäßigen Aufwendungen sind aus Sicht des Fachamtes unvorhergesehen und unabweisbar, da sie eine Pflichtleistung im Sinne der einschlägigen Vorschriften im SGB VIII darstellen und gegenüber den Anspruchstellern zu gewähren sind.

Eine teilweise Kompensation des Aufwands im Bereich des Sozialen Dienstes ergibt sich durch höhere Erträge bei der Kostenheranziehung von Eltern, Kindern und Drittmitteln (Kindergeld, Renten, Berufsausbildungsbeihilfen etc.) sowie Erstattungen anderer Kommunen von rd. 200.000 €, die bei der Planung nicht absehbar waren.

Durch die geplante Einrichtung eines Pflegekinderdienstes im Sozialen Dienst wird erwartet, perspektivisch kostenintensive Heimunterbringungen in Vollzeitpflegeverhältnisse, die deutlich günstiger sind, umzuwandeln.

Eine weitere Aufwandsminderung wird im Bereich des Jugendamtes bei den Übernahmeaufwendungen für die Kitagebühren gesehen, die nach Hochrechnung der Fachabteilung rund 150.000 € betragen wird und sich im Produktbereich der Allgemeinen Förderung der Erziehung niederschlagen. Die Auswirkungen der Neuregelung der Gebührenfreistellung in den letzten drei Kitajahren führt hier zu geringerem Aufwand im Ergebnishaushalt.

Die Neuregelung führt auch zu höheren Erträgen bei den Landesmitteln, die bei Gesamtbetrachtung die dadurch einhergehenden geminderten Gebühreneinnahmen bei den Elternbeiträgen insgesamt um ca. 200.000 € im Kitabereich übersteigen werden und damit zur Deckung der überplanmäßigen Mittel beitragen.

Mithin stehen den sich abzeichnenden Mehraufwendungen Ertragssteigerungen in Höhe von rd. 550.000 € gegenüber.

Der über die erwähnten Einsparungs- und möglichen Ertragssteigerungen hinaus verbleibende Betrag wird aus allgemeinen Steuermitteln getragen.